

Beschlussvorlage

**zu Punkt 13.b. für die öffentliche Sitzung
der Gemeindevertretung (Gemeinde Bovenau)
am Dienstag, 25. September 2012**

**Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen
Vertrages mit dem Amt Eiderkanal zur Übertragung der Projektträgerschaft**

1. Darstellung des Sachverhaltes:

Das Amt Eiderkanal hat die Projektträgerschaft für die touristische Inwertsetzung der Schleuse Kluvensiek übernommen. Um dies im Hinblick auf die Fördermittelgeber rechtlich abzusichern, ist der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übernahme der Projektträgerschaft zwischen dem Amt Eiderkanal und der Gemeinde Bovenau erforderlich.

Weitere Einzelheiten sind dem beigefügten Vertragsentwurf zu entnehmen. Erläuterungen hierzu erfolgen verwaltungsseitig während der Sitzung.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen.

3. Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, dem Abschluss des vorgelegten öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem Amt Eiderkanal zur Übertragung der Projektträgerschaft für die touristische Inwertsetzung der Schleuse Kluvensiek zuzustimmen.

Im Auftrage


Dirk Hirsch

gesehen:
gez.

Jürgen Liebsch
(Der Bürgermeister)

Anlage:

Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages

Öffentlich-rechtlicher Vertrag gemäß § 18 GkZ

zwischen

dem **Amt Eiderkanal**, vertreten durch den Amtsvorsteher Rainer Kläschen, Schulstraße 36, 24783 Osterrönfeld,

- im Folgenden: **Amt**,

der **Gemeinde Bovenau**, vertreten durch den Bürgermeister Jürgen Liebsch, über das Amt Eiderkanal, Schulstraße 36, 24783 Osterrönfeld,

- Im Folgenden: **Gemeinde**

Präambel

Das Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein hat dem Amt mit **Fördermittelbescheid vom 14.12.2011**, Az. III 503 – 0638.25-22, eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Höhe von höchstens **501.301,35 €** aus dem Investitionsprogramm Kulturelles Erbe 2009 – 2012 (IKE) für das Projekt „Umbau, Sanierung und touristische Inwertsetzung der Schleuse Kluvensiek“ bewilligt. Der Bewilligungszeitraum für die Fördermittel endet am 31.12.2012. Die Bindungsfrist gemäß der Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen aus dem IKE beträgt 25 Jahre.

Des Weiteren wird voraussichtlich über die AktivRegion „Eider- und Kanalregion Rendsburg“ eine Zuwendung durch das LLUR Flensburg für die Errichtung eines Informationspavillons und der Parkplätze in Höhe von rund 73.900 Euro gewährt. Hierfür hat der Kreis Rendsburg-Eckernförde am 12.12.2011 eine Baugenehmigung gemäß § 69 Landesbauordnung (LBO) erteilt (Az. FB5 – 634/11). Die Zweckbindungsfrist für diese Mittel beträgt 12 Jahre.

Da die Kluvensieker Schleuse als ehemals 5. Schleuse des im 18. Jahrhundert erbauten Schleswig-Holstein Kanals als kulturhistorisches Bauwerk der norddeutschen Geschichte erhalten bleiben soll, beabsichtigt das Amt Instandhaltungsmaßnahmen durchzuführen, die einen weiteren Verfall des Bauwerks verhindern sollen.

Das Amt beabsichtigt, die Projektträgerschaft zu übernehmen, da eine Projektträgerschaft der Gemeinde aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht in Betracht kommt. Voraussetzung für die Auskehrung der vorgenannten Fördermittel an das Amt ist eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Amt über die Übertragung der Projektträgerschaft für die touristische Inwertsetzung der Schleuse Kluvensiek von der Gemeinde auf das Amt.

Aus diesem Grund schließen Gemeinde und Amt hiermit folgende

Vereinbarung:

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Die Gemeinde überträgt dem Amt auf Grundlage des § 18 GkZ die Projektträgerschaft für die touristische Inwertsetzung der Schleuse Kluvensiek nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
- (2) Das Amt stimmt dieser Übertragung der Projektträgerschaft zu.

§ 2

Gegenstand der Übertragung

Die Trägerschaft für das Projekt der touristischen Inwertsetzung der Schleuse Kluvensiek beinhaltet folgende Maßnahmen:

- Auskoffierung der verfüllten Schiffsschleuse,
- Untersuchung und statische Sicherung der Schleusenwände,
- Sicherung der östlichen Schleusenköpfe der Schiffsschleuse, Ergänzung des Flügelmauerwerks (Nordseite),
- Überarbeitung und Teileerneuerung der Granitstein-Eckquader,
- Wiederherstellung, Überarbeitung und Neuverfugung des Schleusenmauerwerks,
- Wiederherstellung und Ergänzung der oberen Abdeckflächen aus holländischen, kleinformatischen Ziegeln, Schutz gegen eindringende Feuchtigkeit,
- Überarbeitung und Instandsetzung der vorhandenen Rundbogenbrücke über der Freischleuse,
- Erstellung einer Brücke über die Schiffsschleuse, jedoch hier keine Rekonstruktion der Waagebalken für die gusseisernen Portale,
- Überarbeitung und Ergänzung des Kopfsteinpflasterbelags im Bereich der ehemaligen Straße nördlich und südlich der Schleuse,
- Entfernung von fünf Anglerhütten, die direkt auf den Schleusenmauern nördlich der Schiffsschleuse sowie im Bereich des Turbinenhauses erstellt worden sind,
- Ergänzung und Ausbesserung des Treidelweges im nördlichen Schleusenbereich,
- Errichtung eines Informationspavillons,
- Errichtung von Parkplätzen in wassergebundener Bauweise,
- Entschlammung und Vertiefung des alten Eiderkanals westlich der Schleuse im Bereich des Eiderzuflusses (Schwemmkegel).

§ 3

Dauer der Übertragung

- (1) Die Projektträgerschaft für die touristische Inwertsetzung der Schleuse Kluvensiek wird dem Amt für die Dauer bis zur endgültigen Fertigstellung der in § 2 genannten Maßnahmen übertragen.

- (2) Dieser Zeitraum beginnt am 01.01.2012 und endet spätestens am 31.12.2013. Eine Rückübertragung der Projektträgerschaft während dieses Zeitraumes ist ausgeschlossen.

§ 4

Zusammenarbeit der Vertragsparteien

Die Vertragsparteien schließen diesen Vertrag in dem Willen zur vertrauensvollen Zusammenarbeit. Sie werden etwaige Unklarheiten oder Meinungsverschiedenheiten daher nach Möglichkeit einvernehmlich lösen.

§ 5

Salvatorische Klausel

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages müssen als solche gekennzeichnet sein und bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abbedingen des Schriftformerfordernisses.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Dies gilt entsprechend im Falle eine Regelungslücke.

§ 6

Inkrafttreten

Der Vertrag tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

den

.....
(Rainer Kläschen)
Amtsvorsteher

den

.....
(Jürgen Liebsch)
Bürgermeister